

**Stadt Holzgerlingen**  
**- Kreis Böblingen -**

**Satzung über die Änderung der Benutzungsordnung  
für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,  
die Spiel- und Sportplätze sowie  
die Schulgelände**

Auf Grund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 GBl. S. 681, berichtigt S. 698, hat der Gemeinderat am 05.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die Spiel- und Sportplätze sowie die Schulgelände vom 25.01.2011, zuletzt geändert am 22.09.2015, beschlossen:

**§ 1**

Der Lageplan, der gem. § 1 Abs. 6 der Benutzungsordnung Bestandteil der selbigen ist, wird um den Spielplatz auf Dörnach West ergänzt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holzgerlingen, den 05.11.2019

Ioannis Delakos  
Bürgermeister

Hinweis:  
Der Lageplan kann beim Ordnungsamt der Stadt Holzgerlingen, Zimmer Nr. 1.35, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Abgrenzungen der jeweiligen Plätze:

Grün- und Erholungsanlageanlage:	Alter Friedhof/ Stadtpark	Räumlich durch die Umzäunung begrenzter Bereich
	Antoniaweg	Abgrenzbar durch die Feldwege
	Burg Kalteneck	begrenzt durch Schloßstraße bis zum Häseltrog (Feldweg) (nach Umbau klar erkennbar)
Bolzplätze	Hülben	Die Bolzplätze sind von ihrer Bestimmung her eindeutig abgrenzbar und vor Ort räumlich definierbar.
	B464/ Richtung Altdorf	
	Untere Aichtalstraße	
	Schönbuch-Gymnasium	
	Ruhesteinweg / Waldrand	Gesamte Grünfläche (von ihrer

		Bestimmung her eindeutig abgrenzbar)
Spielplätze	Aichtalstraße	Spielplatzfläche (Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten)
	Altdorfer/ Tübinger Straße	Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten
	Am Sportheim	Kleinkinderspielplatz
	Eberhardstraße	Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten
	Dörnach	Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten
	Dörnach West	Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten
	Geschwister-Scholl-Straße	Der Grünstreifen in der Anlage zählt zum Spielplatzbereich
	Häseltrog	Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten
	Hülben	Der gesamte Grünstreifen gehört zur Spielplatzfläche
	Hülben II (Streifen)	Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten
	Hülben II (Spielplatz)	Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten
	Fichtenstraße	Öffentlicher Platz / Kinderspielfläche
	Klemmerstraße	Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten
	Mönchweg	Kleinkinderspielplatz
	Rudolf-Diesel-Straße	Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten
	Schillerhöhe	Gesamte Fläche östlich der Wohnbebauung
	Schloßstraße	Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten
	Teckstraße	Kleinkinderspielplatz
	Turmstraße	Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten
	Wielandstraße	Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten
Spiel- und Sportplatz	Rosswiesen	Abgrenzbar zur Aichtalstraße, zum Feldweg „Im Brühl“ , zum Grabenrainweg und im Westen durch den Weg (Flurstück 1938).
Schulgelände	Schönbuch-Gymnasium	Durch Plan klar definiert
	Berkenschulgelände	Durch Plan klar definiert

Sonstige öffentliche Einrichtung	Musikhaus	Räumlich abgegrenzt durch die Weihdorfer- und Lichtensteinstraße
----------------------------------	-----------	--

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs.4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.